

# S A T Z U N G

über die Festlegung der Grenzen des  
im Zusammenhang bebauten Ortsteiles V i e h b a c h  
Gemeinde Fahrenzhausen

Auf Grund des § 34 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes - BBauG -  
i.V.mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern  
erläßt die Gemeinde F a h r e n z h a u s e n mit Genehmi-  
gung des Landratsamtes Freising vom 16. 07. 1980  
Nr. 53-610-100/5 A/mo folgende Satzung

## § 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles werden  
gemäß den im beigefügten Lageplan im Maßstab 1 : 5000 ersicht-  
lichen Darstellungen festgelegt.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

## § 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die  
planungerechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BBauG)  
nach § 34 BBauG. Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festge-  
legten Innenbereichs eine rechtsverbindliche Bauleitplanung  
vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung ein Bebau-  
ungsplan aufgestellt wird, richtet sich die planungsrecht-  
liche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BBauG.

## § 3

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in  
Kraft.

Fahrenzhausen, 29.07.1980



( K n o r r )

1. Bürgermeister



Die Satzung wurde durch An-  
schlag an die Amtstafel am  
5.11.1980 ordentlich bekannt-  
gemacht.

